

Die eingetragene Genossenschaft

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Allgemeines

Die eingetragene Genossenschaft ist eine Gesellschaft ohne geschlossene Mitgliederzahl mit dem Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zu fördern. Dieser Zwecksetzung nach, ist das ursprüngliche Ziel der Genossenschaft die Selbsthilfe der Mitglieder durch gegenseitige Förderung.

Rechtsgrundlagen des deutschen Genossenschaftsrechts sind das Genossenschaftsgesetz (GenG) und das Handelsgesetzbuch (HGB). Nach § 17 GenG ist die eingetragene Genossenschaft eine juristische Person und somit selbst Träger von Rechten und Pflichten. Genossenschaften gelten als Vollkaufleute.

2. Gründungsvoraussetzungen

Eine Genossenschaft muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen (§ 4 GenG). Diese schließen nach § 5 GenG einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, die Satzung. In der Satzung müssen die wesentlichen Regelungen über die Grundentscheidungen für die Genossenschaft als solche, also Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand und Mindestkapital, über ihre organschaftliche Verfassung und über die Rechtsbeziehungen festgelegt werden, vgl. §§ 6 ff GenG. Eine notarielle Beurkundung des schriftlichen Gesellschaftsvertrages ist nicht erforderlich. Anders als bei Kapitalgesellschaften ist auch kein festes Stammkapital vorgeschrieben, durch Satzung kann aber ein Mindestkapital festgesetzt werden. Jedes Mitglied zeichnet im Sinne des § 7 Nr. 1 GenG einen oder mehrere Geschäftsanteile, auf die Einzahlungen geleistet werden müssen (Mindesteinlage). Ihre Höhe ist in der Satzung festgelegt. Da sich das Kapital aus den Einlagen der Mitglieder zusammensetzt, ist es abhängig von der Mitgliederzahl. Nach § 7a Abs. 3 GenG sind auch Sacheinlagen möglich.

Anschließend erfolgt die Gründungsprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband. Dieser prüft insbesondere das Wirtschaftskonzept und die Satzung. Das Ergebnis der Prüfung ist eine Stellungnahme, die Voraussetzung für die Eintragung im Genossenschaftsregister ist. Welcher Prüfungsverband zuständig ist, können Sie beim **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** erfragen:

*Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover
Telefon: (0511) 120-0
Fax: (0511) 120-5770
E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de*

Hat der Prüfungsverband ein positives Gutachten erstellt, kann die Genossenschaft beim Genossenschaftsregister eingetragen werden. Dazu ist ein Eintragungsantrag notwen-

dig, der in einem elektronischen Verfahren über einen Notar an das zuständige Registergericht übermittelt wird. Zuständig ist das Amtsgericht (Registergericht), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die Eintragung der Gesellschaft in das Genossenschaftsregister ist Voraussetzung für den Erwerb der Rechte als Genossenschaft nach dem GenG. Ohne Eintragung ist die Genossenschaft entweder eine solche im bloß materiellen Sinn oder eine Vor-eG. Der Rechtsformzusatz „eingetragene Genossenschaft“ beziehungsweise die Abkürzung „e.G.“ muss dann im Firmennamen enthalten sein.

3. Mitgliedschaft

Die Genossenschaft ist geprägt durch stark wechselnde Mitgliederzahlen und muss gerade keine geschlossene Mitgliederzahl aufweisen. Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft können natürliche Personen, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sein. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Beitritt. Verloren geht sie durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Die Mitgliedschaft ist an sich nicht übertragbar. Lediglich Vererbung ist möglich.

Mit der Mitgliedschaft sind insbesondere folgende Rechte verbunden:

- Nutzung der Leistungen der Genossenschaft,
- Teilnahme an der Generalversammlung,
- Einberufung der Generalversammlung oder die Ankündigung von Beschlussgegenständen zusammen mit einem Zehntel der Mitglieder,
- Ausübung des Stimmrechtes
- Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Bericht des Aufsichtsrats, das zusammengefasste Prüfungsergebnis, das Protokoll der Generalversammlung und die Mitgliederliste.

Mit der Mitgliedschaft sind insbesondere folgende Pflichten verbunden:

- Zahlungen auf die Anteile und ggf. des Eintrittsgeldes,
- Zahlung der Inanspruchnahme von Waren bzw. Leistungen,
- Förderung der Genossenschaft, zum Beispiel durch eine angemessene Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft (Treuepflicht)
- Einhaltung der Satzung der Genossenschaft, der von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse (Duldungspflicht).

4. Organe

Bei der Genossenschaft gilt das Prinzip der Selbstorganschaft, das heißt, alle Organe können nur mit eigenen Mitgliedern besetzt werden. Insgesamt hat die Genossenschaft drei Organe, die Generalversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand.

- Die **Generalversammlung** besteht aus allen Mitgliedern der Genossenschaft. Hat sie allerdings mehr als 1500 Mitglieder, kann gemäß § 43 a GenG eine Vertreterversammlung gebildet werden. Als oberstes Entscheidungsorgan wählt die Generalversammlung den Aufsichtsrat und beschließt über die Führung der Geschäfte und die Gewinnverteilung.
- Der **Aufsichtsrat** besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die ihm zugewiesene arbeitsteilige Verantwortung wird

durch § 38 GenG eindeutig definiert. Hauptaufgabe ist die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.

- Der **Vorstand** wird je nach Statut von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat gewählt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei Genossenschaften bis zu 20 Mitgliedern genügt ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat dabei jedoch die ihm durch das Statut auferlegte Beschränkung und die Bindung seines Wirkens an die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis. Eine wichtige Aufgabe des Vorstandes ist die Aufstellung des Jahresabschlusses. Diese hat innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Sodann wird der Jahresabschluss gemäß § 48 Abs. 1 GenG von der Generalversammlung festgestellt. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Aufsichtsratsbericht zum Genossenschaftsregister einzureichen.

5. Haftung

Die eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person. Das bedeutet, dass sie „nur“ mit ihrem Vermögen haftet, vgl. § 2 GenG. Die Mitglieder haften daher nur mit ihren Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Teil des „haftenden Eigenkapitals“ der Genossenschaft sind. Im Fall der Insolvenz kann allerdings eine Nachschusspflicht der Mitglieder im Statut vorgesehen werden, wenn die Gläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden können.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Mitgliedschaft in der Genossenschaft zu beenden:

- Durch schriftliche Kündigung, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Die Satzung kann aber eine längere Frist, maximal jedoch fünf Jahre, vorsehen.
- Durch Ausschluss wegen grober Pflichtverletzung.
- Durch vollständige Übertragung der Einzahlungen auf die Anteile auf ein anderes Mitglied. Die Satzung der Genossenschaft kann dies ggf. an Voraussetzungen knüpfen (zum Beispiel Zustimmung des Vorstands).
- Durch den Tod eines Mitgliedes scheidet dieses aus der Genossenschaft aus, die Erben setzen die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fort. Die Satzung kann vorsehen, dass die Erben die Mitgliedschaft dauerhaft fortsetzen.

Am Ende der Mitgliedschaft erfolgt (abgesehen vom Fall der Übertragung) die Auseinandersetzung. Hier wird auf Grundlage der Bilanz ermittelt, wie viel von den auf die Geschäftsanteile eingezahlten Geldern zurückgezahlt wird.

7. Auflösung der Genossenschaft

Eine Genossenschaft kann zum Beispiel durch Zeitablauf oder durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt dann in



der Regel durch den Vorstand. Ist diese beendet, wird das Erlöschen der Genossenschaft angemeldet. Nach Ablauf eines Sperrjahres wird das Reinvermögen der Genossenschaft an die Mitglieder verteilt.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2017

Autor

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. (0511) 3107-233
Fax (0511) 3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de